

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: SchwBeschG § 33; BAT § 63 Abs. 5, § 62 Abs. 1 - 2;
BVG § 83; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Nach dem BAT zu zahlende Übergangsgelder sind "Arbeitsentgelt" im Sinne von § 33 SchwBeschG
2. § 63 Abs. 5 BAT ist wegen Verstoßes gegen § 33 SchwBeschG insoweit unwirksam, als darin die Anrechnung der Berufsunfähigkeitsrente eines schwerbeschädigten Angestellten auf das Übergangsgeld für den Fall des Eintritts der Berufsunfähigkeit aus dem Grund vorgesehen ist, der zur Anerkennung des Angestellten als Schwerbeschädigter im Sinne des SchwBeschG geführt hat.

Aktenzeichen: 4 AZR 41/74

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1974 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 41/74

3 Sa 314/73 Schleswig-Holstein

Verkündet am
30. Oktober 1974

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Babel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 1973 - 3 Sa 314/73 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist infolge einer Kriegsverletzung in seiner Erwerbsfähigkeit um 70 v.H. gemindert. Er ist Schwerbeschädigter im Sinne von § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes (1961). Nachdem aufgrund dieser Kriegsverletzung amtsärztlich die Berufsunfähigkeit des Klägers festgestellt worden war, schied er nach 25 Dienstjahren aus den Diensten der Beklagten, für die er bei der Bundesanstalt für MilCHForschung als Angestellter gearbeitet hatte, aus.

Mit Bescheid vom 30. Mai 1973 hat die Beklagte das dem Kläger zustehende ungekürzte tarifliche Übergangsgeld nach den Bestimmungen des BAT auf 13.617,20 DM brutto festgesetzt, das in der Zeit vom 15. Juni 1973 bis 30. September 1973 in halben Monatsbeträgen von jeweils 1.702,16 DM gezahlt werden sollte. Auf das Übergangsgeld sollte die Berufsunfähigkeitsrente des Klägers angerechnet werden, die er von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erwarten hat. Daher hat der Kläger auf Verlangen der Beklagten die ihm für den Zeitraum der Zahlung des Übergangsgeldes zustehenden Ansprüche gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Beklagte abgetreten.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die ihm zustehende Berufsunfähigkeitsrente auf sein Übergangsgeld anzurechnen. Selbst wenn das nach tariflichen Bestimmungen möglich sein sollte, verstießen diese gegen § 33 SchwBeschG und seien deswegen unwirksam, denn diese gesetzliche Bestimmung enthalte zwingendes Recht, von dem in Tarifverträgen nicht abgewichen werden dürfe. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, die dem Kläger aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährte Rente wegen Berufsunfähigkeit auf das zu zahlende Übergangsgeld anzurechnen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, das dem Kläger zustehende Übergangsgeld sei kein "Arbeitsentgelt" im Sinne von § 33 SchwBeschG, sondern eine auf der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beruhende vermögensrechtliche Leistung besonderer Art, so daß schon deswegen ein Verstoß der Tarifnormen gegen § 33 SchwBeschG ausscheide. Für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ihre Rechtsauffassung spreche auch die im Jahre 1971 vorgenommene Ergänzung des dem § 33 SchwBeschG entsprechenden § 83 BVG. Wäre die Rechtsauffassung des Klägers zutreffend, so hätte der Gesetzgeber auch § 33 SchwBeschG entsprechend ändern müssen, was jedoch nicht geschehen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Mit Recht bejaht das Landesarbeitsgericht für die vom Kläger erhobene Feststellungsklage ein rechtliches Interesse nach § 256 ZPO, denn neben möglicherweise eintretenden Berechnungsschwierigkeiten ist gerade im vorliegenden Falle eine Feststellungsklage besonders dazu geeignet, den zwischen den Parteien streitigen Komplex insgesamt zu bereinigen; zudem kann davon ausgegangen werden, daß in einem solchen Falle die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch einem Feststellungsurteil Folge leisten wird (vgl. Urteile des Senats vom 11. September 1974 - 4 AZR 560/73 -, „demnächst“ AP Nr. 5 zu § 44 BAT, 3. Juli 1974 - 4 AZR 491/73 -, „demnächst“ AP Nr. 3 zu § 42 BAT, 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 -, „demnächst“ AP Nr. 3 zu § 3 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, „demnächst“ AP Nr. 4 zu § 70 BAT),

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Beklagte sei nicht befugt, das dem Kläger zustehende Übergangsgeld um die Höhe seiner auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden Berufsunfähigkeitsrente zu kürzen, weil es sich bei dem Übergangsgeld um "Arbeitsentgelt" im Sinne von § 33 des



Schwerbeschädigtengesetzes 1961 (SchwBeschG) handele. Dieser gesetzliche Begriff sei weit auszulegen und umfasse auch in Erfüllung der arbeitgeberischen Fürsorgepflicht erbrachte Leistungen. Soweit in § 63 Abs. 5 BAT Gegenteiliges bestimmt werde, sei die Tarifnorm wegen Verstoßes gegen das höherrangige Gesetzesrecht nichtig.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind zutreffend. Aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarung gelten zwischen den Parteien die Bestimmungen des BAT, wonach der vollbeschäftigte Angestellte ein Übergangsgeld erhält, wenn er am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet und bei demselben Arbeitgeber in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr gestanden hat (§ 62 Abs. 1 BAT). Nach dieser Vorschrift hat auch der Kläger Anspruch auf das tarifliche Übergangsgeld. Gründe, die nach § 62 Abs. 2 BAT zu einem Wegfall dieses Anspruches führen könnten, liegen bei ihm unstreitig nicht vor. Einschränkend bestimmt jedoch § 63 Abs. 5 BAT hierzu:

"Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt....., so erhält er das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben."

§ 63 Abs. 5 BAT bestimmt damit, daß der tarifliche Anspruch auf Übergangsgeld grundsätzlich in Höhe gleichzeitig gezahlter Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen soll bzw. in dieser Höhe die tariflichen Leistungen zu kürzen sind. Zwar werden an späterer Stelle hiervon bestimmte Renten wieder ausgenommen; darunter fällt aber nicht die dem Kläger zustehende, von der Bundesanstalt für Angestellte zu zahlende Berufsunfähigkeitsrente. Von dieser Rechtslage, die unter allgemeinen tarifrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist (vgl. BAG AP Nr. 3 und 4 zu § 63 BAT), geht mit Recht auch das Landesarbeitsgericht aus.

Demgegenüber bestimmt jedoch § 33 SchwBeschG, daß



- 5 -

"bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Renten, die wegen einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezogen werden,"

nicht berücksichtigt (S. 1) und insbesondere weder ganz noch teilweise auf das "Arbeitsentgelt" angerechnet werden dürfen (S. 2), wobei es sich um zwingendes, auch die Tarifvertragsparteien bindendes staatliches Gesetzesrecht handelt. Dabei geht der Gesetzgeber ersichtlich davon aus, daß auch Renten Schwerbeschädigter aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich bei der Bemessung des "Arbeitsentgelts" nicht berücksichtigt werden sollen (vgl. BAG 3, 274 [279] = AP Nr. 1 zu § 32 SchwBeschG; Wilrodt-Neumann, SchwBeschG, 3. Aufl., § 33 Anm. 2), womit auch die Anrechnung derartiger Renten auf das "Arbeitsentgelt" Schwerbeschädigter grundsätzlich untersagt ist.

Mit Recht sieht das Landesarbeitsgericht das dem Kläger nach dem BAT zustehende tarifliche Übergangsgeld als "Arbeitsentgelt" im Sinne von § 33 SchwBeschG an. Da der Begriff des Arbeitsentgeltes in den verschiedenen Rechtsbereichen (bürgerliches Recht und allgemeines Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, Vollstreckungsrecht) nicht einheitlich ist, kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten vorliegend allein darauf an, was der Gesetzgeber gerade in § 33 SchwBeschG unter diesem Begriff versteht. Dabei ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorgehoben hat, an die vergleichbare Bestimmung des § 83 BVG anzuknüpfen, auf die § 33 SchwBeschG auch zurückgeht. Nach der Zweckbestimmung des § 83 BVG ist der darin ebenfalls verwendete Begriff des "Arbeitsentgelts" weit auszulegen und darunter alles das zu verstehen, was in Geld oder Geldeswert für die Leistungen abhängiger Arbeit gewährt wird (vgl. BAG 8, 359 [360] = AP Nr. 14 zu § 16 TO.A sowie Urteil vom 9. Mai 1973 - 4 AZR 341/72 -, demnächst AP Nr. 2 zu Art. 47 BayBesG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; Schieckel-Gurgel, BVG, 3. Aufl., § 83 Anm. 1), wozu grundsätzlich auch sogenannte freiwillige Sozialleistungen zählen (Urteil des Senats



vom 9. Mai 1973 wie zuvor).

Nach seinem Wortlaut, nach seinem Sinn und Zweck und nach der gesamten Zielrichtung des SchwBeschG muß aber auch § 33 SchwBeschG insoweit ebenso wie § 83 BVG, d.h. gleichermaßen weit ausgelegt werden, was in der Entscheidung BAG 8, 359 / 361_7 = AP Nr. 14 zu § 16 TOA vom erkennenden Senat bereits angedeutet und dementsprechend vom Landesarbeitsgericht mit Recht hervorgehoben worden ist. Danach gehört aber auch das nach dem BAT zu zahlende Übergangsgeld zum "Arbeitsentgelt" im Sinne des § 33 SchwBeschG, wie das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der einhelligen Auffassung im Schrifttum Wilrodt-Neumann, aaO, § 33 Anm. 3; Becker, SchwBeschG, 2. Aufl., § 33, Rdnr. 2; Monjau, SchwBeschG, Anm. zu § 32; Rewolle, SchwBeschG, 6. Aufl., Anm. IV und Sellmann, SchwBeschG, § 32, Rdnr. 6) zutreffend folgert. Folglich ist, wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht ausführt, § 63 Abs. 5 BAT wegen Verstoßes gegen vorrangiges Gesetzesrecht insoweit unwirksam (§ 134 BGB), als darin in gegen § 33 SchwBeschG verstoßender Weise die Anrechnung von Renten Schwerbeschädigter auf das Übergangsgeld vorgesehen ist.

Ob das für sämtliche Renten Schwerbeschädigter aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu gelten hat, wie offensichtlich auch das Landesarbeitsgericht annimmt (vgl. dazu Wilrodt-Neumann, aaO, § 33 Anm. 2 und 4), kann vorliegend dahingestellt bleiben. Jedenfalls soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine Anrechnung von Berufsunfähigkeitsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf das "Arbeitsentgelt" und damit auch auf das tarifliche Übergangsgeld nach dem BAT dann unzulässig sein, wenn die Berufsunfähigkeit wie vorliegend beim Kläger die Folge einer Kriegsverletzung ist, die ihrerseits dazu geführt hat, daß der betreffende Arbeitnehmer Schwerbeschädigter im Sinne des SchwBeschG ist. Daß der Kläger infolge seiner schweren Kriegsverletzung berufsunfähig geworden ist, hat das Landesarbeitsgericht für das Revisionsgericht bindend festgestellt; außerdem ergibt es sich eindeutig aus einem vom Kläger erstrittenen und vorgelegten sozialgerichtlichen Urteil. Aus diesen Gründen darf



- 7 -

die Beklagte die Berufsunfähigkeitsrente des Klägers auf dessen Übergangsgeld nicht anrechnen.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Beklagten sind durchweg unbegründet. Auf die unter allgemeinen tarifrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklichen und auch verbindlichen tariflichen Vorschriften des BAT kann sich die Beklagte vorliegend schon deswegen nicht stützen, weil § 63 Abs. 5 BAT insoweit unwirksam ist, als er aus den dargelegten Gründen gegen § 33 SchwBeschG verstößt. Da aus den vorstehenden Gründen das tarifliche Übergangsgeld "Arbeitsentgelt" im Sinne von § 33 SchwBeschG ist, kommt es auch im Gegensatz zur Auffassung der Revision nicht darauf an, daß Leistungen wie die Gewährung von Übergangsgeldern - von ihrer tarifrechtlichen Begründung abgesehen - auch in Erfüllung der arbeitgeberischen Fürsorgepflicht gewährt zu werden pflegen; dieser Umstand steht nämlich ihrer rechtlichen Qualifikation als "Arbeitsentgelt" im Sinne von § 33 SchwBeschG nicht entgegen (vgl. die schon zitierte Entscheidung des Senats vom 9. Mai 1973 - 4 AZR 341/72 -). Ob Übergangsgelder im steuerrechtlichen Sinne als Arbeitsentgelt anzusehen sind, ist schon deswegen rechtsunerheblich, weil es bei der Anwendung von § 33 SchwBeschG nicht auf den andersartigen steuerrechtlichen Begriff des Arbeitsentgeltes ankommt, sondern allein darauf, was § 33 SchwBeschG unter "Arbeitsentgelt" versteht. Auch die Zweckbestimmung des Übergangsgeldes, wonach das Übergangsgeld dem ausscheidenden Angestellten für eine bestimmte Zeit die bisherigen Bezüge sichern bzw. ihm die Umstellung auf veränderte Lebensverhältnisse erleichtern soll (vgl. Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 62 Anm. 1; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband I, vor § 62 Anm. 2), vermag im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten keine andere rechtliche Beurteilung zu rechtfertigen, denn auch sie ändert nichts daran, daß das Übergangsgeld nach dem BAT, worauf es allein ankommt, "Arbeitsentgelt" im Sinne von § 33 SchwBeschG ist.

Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß § 83 BVG im Jahre 1971 (BGBl. I S. 1989) um den folgenden Satz erweitert worden ist

- 8 -



"Das gilt auch für Leistungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Tätigkeit erbracht werden oder zu erbringen wären",

während § 33 SchwBeschG nicht entsprechend ergänzt worden ist. Entgegen den Ausführungen der Beklagten in der Revision und vor dem Senat vermag diese Ergänzung des § 83 BVG jedoch gleichfalls eine gegenteilige Entscheidung im vorliegenden Falle nicht zu begründen. Die Ergänzung der Vorschrift bestätigt nämlich nur die einhellige, weite Auslegung des Begriffes des Arbeitsentgelts in § 83 BVG durch Rechtsprechung und Schrifttum und bekräftigt damit lediglich die Auffassung des Gesetzgebers, daß auch er diese bisherige Auslegung des Rechtsbegriffes durch Rechtsprechung und Schrifttum für zutreffend hält und dabei verbleiben will. Irgendein Anhaltspunkt dafür, daß deswegen § 33 SchwBeschG anders als seither auszulegen wäre, kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden, zumal schon vor der Gesetzesergänzung Gerichte und Schrifttum übereinstimmend die Bestimmungen der §§ 83 BVG und 33 SchwBeschG insoweit völlig gleich ausgelegt hatten. Wäre die Rechtsauffassung der Beklagten zutreffend, so hätte der Gesetzgeber zumindest bei der Einführung des neuen Schwerbehindertengesetzes im Jahre 1974 (BGBl. S. 1006) dem dem früheren § 33 SchwBeschG entsprechenden § 42 des neuen Gesetzes eine einschränkende Fassung im Sinne des Vortrages der Beklagten gegeben. Das ist jedoch ersichtlich gerade nicht geschehen.

Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts führt die Rechtsauffassung des Senats, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, nicht zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Besserstellung der Schwerbeschädigten im Verhältnis zu anderen Arbeitnehmern. Mit Rücksicht auf das Opfer der Schwerbeschädigten und die damit notwendigerweise verbundenen vielfachen Nachteile hat der Gesetzgeber diese - auf einen engen Lebensbereich beschränkte - Besserstellung, die auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist, nicht nur in Kauf genommen, sondern sogar gewollt. Das wird gerade am vorliegenden Fall deutlich, da das schwere Kriegsleiden des Klägers zu Sehstörungen, Merkschwäche und anderen körperlichen Behinde-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

rungen und ihretwegen zur vorzeitigen Berufsunfähigkeit geführt hat, wie sich aus dem vom Kläger vorgelegten Sozialgerichtsurteil im einzelnen ergibt. Gerade derartige Nachteile der Schwerbeschädigten wollte der Gesetzgeber im Rahmen des Möglichen durch Bestimmungen wie § 33 SchwBeschG ausgleichen. Die Neufassung von § 42 SchwBeschG i.d.F. vom 29. April 1974 verdeutlicht das zusätzlich.

Die Kosten ihrer unbegründeten Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Pfister

Dr. Auffarth

Dr. Babel

Dr. Feller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)